



Merkmale für Pferdehalter

Pferde werden arzneimittelrechtlich grundsätzlich als Lebensmittel liefernde Tiere eingestuft!

Der Eigentümer hat jedoch die Möglichkeit, sein Pferd mittels Unterschrift in der entsprechenden Rubrik im Equidenpass unwiderruflich von der Schlachtung auszunehmen.

Ist dies nicht geschehen
oder existiert gar kein Equidenpass
oder enthält dieser keinen Arzneimittelanhang
müssen folgende arzneimittelrechtliche Vorgaben unbedingt eingehalten werden:

1. Der Tierarzt stellt bei **jeder** Anwendung oder Abgabe von Arzneimitteln einen sog. **Arzneimittel-Anwendungs- und Abgabebeleg** aus.
Dieser ist vom Pferdehalter 5 Jahre aufzubewahren.
2. Der Pferdehalter führt zusätzlich Aufzeichnungen über die Arzneimittel, die er selbst anwendet.
Auch in einem Pensionsstall obliegt diese Pflicht dem einzelnen Pferdehalter, und nicht dem Betreiber des Pensionsstalles!
Diese Aufzeichnungen sind nach der letzten Eintragung ebenfalls 5 Jahre aufzubewahren.
3. Werden bestimmte, nicht für Lebensmittel liefernde Tiere zugelassene Präparate eingesetzt, muss dies **zusätzlich** im Equidenpass vermerkt werden, wobei eine Standardwartezeit von 6 Monaten ab der letzten Verabreichung angegeben werden muss.
Vor Ablauf dieser Zeit darf das entsprechende Pferd nicht der Schlachtung zugeführt werden.
Für diese Regelung kommen nur Präparate in Frage, die in der **Positivliste der EU** aufgeführt sind.
Ist kein Pass vorhanden, dürfen diese Präparate nicht eingesetzt werden!!
4. Bestimmte Stoffe dürfen bei Pferden, die möglicherweise einmal geschlachtet werden, **überhaupt nicht eingesetzt** werden, relevant sind die Stoffe Chloramphenicol (als Injektionslösung, in Dermatologika z.B. Prurivet®) sowie Nitrofurane (in Wundsalben und -pudern, z.B. Furacin® Sol) aber auch Phenylbutazon (z.B. Equipalazone®).

Bezug von Arzneimitteln

Für den legalen Bezug von Arzneimitteln gibt es mehrere Möglichkeiten:

1. **Der behandelnde Tierarzt.**
Er darf (unter Berücksichtigung der o.g. Einschränkungen) für seine Patienten freiverkäufliche, apothekenpflichtige und verschreibungspflichtige Arzneimittel abgeben.
2. **Die öffentliche Apotheke.**
Hier dürfen verschreibungspflichtige Arzneimittel (z.B. Wurmkuren) nur auf tierärztliche Verschreibung abgegeben werden. Apothekenpflichtige Arzneimittel darf der Pferdehalter hier nur beziehen und an Pferde verabreichen, wenn die Packungsbeilage ausdrücklich die Anwendung bei Pferden vorsieht!
3. **Der Tierheilpraktiker.**
Er darf ausschließlich freiverkäufliche Arzneimittel abgeben!

